

Abschaffung der Verteidigung im politischen Strafprozeß

Von Heinrich Hannover

Die Änderungen der StPO, mit denen der Gesetzgeber erklärtermaßen auf Einschränkungen der Verteidigerrechte in bestimmten Verfahren abzielt, haben eine qualitative Wandlung des politischen Strafprozesses bewirkt, deren Ausmaß auch in der kritischen Öffentlichkeit noch nicht voll erkannt zu sein scheint.

Der politische Strafprozeß hat es mit Angeklagten zu tun, die wegen ihrer Mitwirkung in einer *Organisation* verfolgt werden. D. h.: Handlungen unterschiedlichsten Charakters erhalten ihre strafrechtliche Relevanz dadurch, daß sie auf den Hintergrund einer kriminalisierten Organisation projiziert werden. Gegenstand der Anklage ist daher in erster Linie ein Unwerturteil über die Organisation, die der Angeklagte unterstützt haben soll und von daher leitet sich die Vorwerfbarkeit von Handlungen ab, die für sich genommen harmlos sind oder sein können.

Aufgabe der Verteidigung im politischen Prozeß ist es daher in erster Linie, die Organisation als solche und deren politische Ziele zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen. Denn mit der Qualifizierung der Organisation als „verfassungswidrig“, „verfassungsfeindlich“, „kriminell“, „terroristisch“ usw. steht und fällt die Verurteilung des einzelnen Angeklagten. Alles, was „die Vereinigung“ oder eines ihrer Mitglieder getan hat, wird dem einzelnen Angeklagten zugerechnet, so daß es zwei grundsätzliche Verteidigungsmuster gibt:

- a) die Distanzierung des Angeklagten von der Organisation, oder
- b) die Solidarisierung mit der Organisation und ihren politischen Zielen (deren Verfolgung mit legalen Mitteln von den grundrechtlich verbürgten staatsbürgerlichen Freiheiten gedeckt ist).

Während Verteidigung auf der Basis der Distanzierung den Exponenten des Systems sehr erwünscht ist und durch milde Bestrafung, wenn nicht Freispruch oder Gnadenerweis honoriert wird, provoziert solidarische Verteidigung seit jeher justizförmige Aggressionen, die auch vor dem Verteidiger nicht haltmachen. Im politischen Prozeß verdient überhaupt nur solidarische Verteidigung den Namen Verteidigung, alles andere ist Kapitulation im Klassenkampf und im Innenverhältnis Verrat. Gegenüber solidarischer Verteidigung enthüllt sich die

81) So will Joseph H. Kaiser die Aktualität der Schmittschen Großraumtheorie für die Europäischen Gemeinschaften unter Beweis stellen. „In Europa hat es (das Großraumthema V. N.) als europäisches Thema sowohl Tradition als auch — vor allem in den Europäischen Gemeinschaften — konkreten juristischen Gehalt. Vornehmlich als europäisches Thema mannigfaltiger historischer Dimension hat es hier auch einen aktuellen politischen Sinn“ (Europäisches Großraumdenken. Die Steigerung geschichtlicher Größen als Rechtsproblem, in: *Epirrhosis*, a. a. O., S. 529 ff., 547).

Justiz als Klassenjustiz, nämlich als ein Instrument der herrschenden Klasse im Klassenkampf. Das zeigt sich nicht nur in der Handhabung des materiellen Rechts, sondern insbesondere auch in der Ausgestaltung und Anwendung des Prozeßrechts, dessen liberale Spielregeln im Bereich der politischen Justiz schon vor dem gesetzgeberischen Kahlschlag der letzten Legislaturperiode in der Praxis weitgehend über Bord geworfen worden sind. Vor allem die Beweis- aufnahme, das Herzstück eines jeden Strafprozesses, ist im politischen Prozeß zu der Kunst entwickelt worden, Anträge der Verteidigung als unzulässig abzulehnen. Das gilt insbesondere für alle Anträge, die die juristische Qualifikation der inkriminierten Vereinigung, also ihre Ziele und Tätigkeit und die zugrunde- liegenden gesellschaftlichen und politischen Sachverhalte betreffen.

Die zentrale Bedeutung, die der politischen Organisation und ihrer rechtlichen Qualifikation als „verfassungswidrig“, als „kriminelle“ oder „terroristische“ Ver- einigung oder als „Geheimbund“ im Rahmen des Strafprozesses zukommt, stand von jeher in einem auffallenden Mißverhältnis zu der Nonchalance, mit der die eine solche Qualifikation stützenden Beweise erhoben wurden. Die Rechtspre- chung arbeitete gern mit den eine detaillierte Beweiserhebung überhaupt ent- behrlich machenden Begriffen der Offenkundigkeit oder Gerichtskundigkeit, so wenn es um die Verfassungswirklichkeit der DDR ging, die in der politischen Justiz der 50er und 60er Jahre als Anknüpfungspunkt für die strafrechtliche Qualifikation von Vereinigungen eine Rolle spielte, denen das Ziel vorgeworfen wurde, die Verhältnisse der DDR auf die BRD übertragen zu wollen. Oder die Qualifikation einer politischen Vereinigung als Geheimbund im Sinne des frühe- ren § 128 StGB machte man sich dadurch leicht, daß man ihr im Rahmen der freien Beweiswürdigung unterstellte, sie verberge hinter vorgeschobenen, recht- lich einwandfreien Zielen ihre wahren — nämlich verfassungsfeindlichen — Ziele. Beispiele aus neuerer Zeit dafür, wie man ohne einen Anflug von kontradikto- rischer Beweisaufnahme zur rechtlichen Disqualifizierung einer politischen Orga- nisation kommen kann, bieten die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts in den Berufsverbotsachen Lenhart und Griese. Diese Urteile bestätigen die im ganzen Bereich der politischen Justiz nachweis- bare Tendenz, die umständlichen Verfahren, die von Verfassungen wegen für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Parteien und anderen Vereinigungen zwingend vorgeschrieben sind, zu vermeiden und sich abgekürzter Verfahren zu bedienen, bei denen die Möglichkeit der betroffenen Vereinigung, sich auf der Grundlage einer umfassenden Beweisaufnahme als Organisation gegen den Vor- wurf der Verfassungsfeindlichkeit zu verteidigen, überhaupt nicht besteht.

Überall da jedoch, wo Angeklagte sich nicht widerstandslos auf den Hinter- grund einer angeblich verfassungsfeindlichen oder kriminellen Organisation fest- nageln lassen, sondern den Organisationscharakter zum Gegenstand der Be- weisaufnahme machen wollten, sahen sie sich einer massiven Strategie der Unterdrückung der Wahrheitsfindung gegenüber. Die Ablehnung von Beweis- anträgen der Verteidigung über die Ziele der inkriminierten Organisation gehört zu den gängigen Praktiken der politischen Justiz, seit der BGH in seinem Urteil vom 3. Juli 1962 selbst die Zurückweisung präsender Beweismittel im Sinne des § 245 StPO gebilligt hat. Kaum ein Staatsanwalt versäumt es, den 17. Band der BGH-Entscheidungen, in dem dieses Urteil steht *), mit in die Sitzung zu nehmen, wenn es gilt, einem Verteidiger entgegenzutreten, der eine Beweisaufnahme über die Ziele der inkriminierten Organisation und die politischen Motive ihrer Arbeit erzwingen will. Auf der Verteidigerbank saß damals, als dieses Grund- satzurteil gezimert wurde, noch Diether Posser, der heute als Justizminister in Nordrhein-Westfalen zu den eifrigsten Befürwortern einer weiteren Einschrän-

*) BGH St 17, 337.

kung der Verteidigungsmöglichkeiten im politischen Strafprozeß gehört. Damals rief Posser den Richtern des Düsseldorfer Landgerichts, die einen Beweisantrag der Verteidigung nach dem andern als „unzulässig“ verwarfen, voll Empörung zu: „Wenn Sie alle unsere Beweisanträge ablehnen wollen, dann würde ich es ehrlicher finden, diese Angeklagten durch Verwaltungsakt ins KZ einzuweisen, als uns Verteidiger hier in unseren schwarzen Roben als rechtsstaatliches Dekor zu mißbrauchen.“ Obwohl durch diese Rechtsprechung eine Beweisaufnahme, die dem Angeklagten eine Chance gibt, den Vorwurf des verfassungsfeindlichen oder kriminellen Charakters der inkriminierten Organisation zu widerlegen, von vornherein verhindert wird, hat es bis in die jüngste Zeit immer noch Verteidiger gegeben, die die Gerichte gezwungen haben, ihre Beweisverhinderungsbeschlüsse zu formulieren und zu begründen, und das war immerhin ein Beitrag zur Wahrheitsfindung über das Wesen der politischen Justiz. Diesem Ärgernis ist nun der Gesetzgeber entgegengetreten, indem er eine Reihe von Änderungen der aus liberaleren Zeiten stammenden StPO vorgenommen hat, die im Zusammenhang mit Änderungen des materiellen Strafrechts den Verteidiger im politischen Prozeß vor die Alternative stellen, sich entweder mit der Funktion des rechtsstaatlichen Dekors zufriedenzugeben oder das Risiko eigener Kriminalisierung in Kauf zu nehmen.

Die rigorose Praxis der politischen Justiz, eine Beweiserhebung über Anträge der Verteidigung zu verhindern, ließ immerhin noch die Möglichkeit offen, die Anträge wenigstens zu stellen und zu begründen, und solange es den § 257 a StPO gab, mußte dem Verteidiger jederzeit Gelegenheit zur Abgabe von Erklärungen gegeben werden, die sich inhaltlich häufig kritisch mit der Beweisverhinderungspraxis des Gerichts auseinandersetzten. Auch das ist jetzt problematisch geworden. § 257 a ist gestrichen und in § 257 Abs. 2 zu einem Minimalrecht verwässert worden, wonach dem Verteidiger nur noch nach der Vernehmung des Angeklagten und nach jeder einzelnen Beweiserhebung Gelegenheit zu geben ist, sich dazu zu erklären. Auch dieses Recht ist nochmals eingengt durch die Klausel, daß die Erklärungen den Schlußvortrag nicht vorwegnehmen dürfen, ein Einfalltor für richterliche Willkür, da es objektive Kriterien dafür, was in den Schlußvortrag gehört, nicht gibt, und kein anderer als der Verteidiger selbst beurteilen kann, was er im Schlußvortrag bringen will und was nicht. Da eine Beweiserhebung jedenfalls über Anträge der Verteidigung, die das zentrale Thema — Ziele und Tätigkeit der Vereinigung und deren Grundlage — betreffen, im politischen Prozeß in der Regel nicht stattfindet, ist das Erklärungsrecht des Verteidigers aus § 257 Abs. 2 in der Praxis reduziert auf Äußerungen im Anschluß an Beweiserhebungen, die auf Antrag der Staatsanwaltschaft erfolgen. Trotz der einseitigen Beweisverhinderungspraxis der politischen Justiz werden, solange an den Verfahren überhaupt noch Rechtsanwälte teilnehmen, Beweisanträge auch zugunsten der Angeklagten gestellt und begründet werden. Die Vorbereitung von Beweisanträgen, die die politische Zielsetzung der inkriminierten Organisation und die ihr zugrundeliegenden gesellschaftlichen und politischen Sachverhalte betreffen, setzt jedoch eine enge Kommunikation voraus, und zwar eine Kommunikation der Angeklagten untereinander, der Verteidiger untereinander, der Angeklagten mit den Verteidigern und — wenn es eine außerhalb der Gefängnismauern arbeitende Restorganisation gibt, auch eine Kommunikation mit dieser. Um böswilligen Interpretationen von vornherein entgegenzutreten, sei betont, daß Kommunikation nicht die Absprache von Befreiungsplänen und Sprengstofftransporten meint, die uns Anwälten in einer jahrelangen Diffamierungskampagne unterstellt worden ist, sondern den zur Abklärung der Verteidigungsstrategie und den zur Aufrechterhaltung der Verhandlungsfähigkeit notwendigen Informationsaustausch. Eben dieser aber ist aus der Zone des Verdachts in den Bereich des Kriminellen gerückt worden.

Selbst der sicher unverdächtige Kollege Hans Dahs, der keinerlei Erfahrungen mit den Besonderheiten politischer Strafprozesse hatte, geht in seinem „Handbuch des Strafverteidigers“ davon aus, daß Aussprachen der Verteidiger „legal, vielfach unentbehrlich und dem allgemeinen Verfahrenszweck dienlich“ sind. „Sie können“, so Dahs, „zur Planung einer ‚Sockelverteidigung‘ im Bereich der für alle Beschuldigten gleichen Umstände führen, auf der die Verteidigung der einzelnen Beschuldigten dann für sich aufgebaut werden kann“ (1. Auflage, S. 31). Die sogenannte „Sockelverteidigung“ betrifft im politischen Prozeß bei solidarischer Verteidigungsstrategie alles, was die inkriminierte Vereinigung betrifft, an der mitgewirkt zu haben allen Beschuldigten gemeinsam vorgeworfen wird. Es war deshalb eine gesetzgeberische Infamie, ausgerechnet die politischen Prozesse zum Anlaß zu nehmen, die bisher durch § 146 StPO gestattete gemeinsame Verteidigung mehrerer Angeklagter mit der Begründung zu verbieten, daß in der Regel ein Interessenkonflikt nicht auszuschließen sei. Gerade im politischen Prozeß ist ein Interessenkonflikt mit Sicherheit auszuschließen, wenn die Angeklagten sich nach wie vor zu gemeinsamen politischen Zielen bekennen und eine solidarische Verteidigung wünschen. Aber die Gesetzesänderung zielt darauf ab, die Angeklagten als Prozeßobjekte zu vereinzeln; sie versucht, die solidarische Verteidigung zu unterlaufen und der zentral vorbereiteten und vertretenen Anklage eine zersplitterte und möglichst unkoordinierte Verteidigung gegenüberzustellen.

Die dem neuen § 146 StPO zugrundeliegende Vermutung eines in Wirklichkeit nicht bestehenden Interessenkonflikts läßt die trotzdem in Erscheinung tretende solidarische Prozeßführung als ein Werk von Terroristen in Anwaltsrobe erscheinen. In Wirklichkeit haben diese Anwälte nicht mehr und nicht weniger getan, als in Ausübung ihrer Verteidigerpflicht an der Erarbeitung und Durchführung einer gemeinsamen Prozeßstrategie mitzuwirken. Herr Posser wird sich sicher erinnern, daß 1959/60 im Düsseldorfer Prozeß gegen führende Funktionäre des Friedenskomitees der BRD, an dem auch er als Verteidiger mitgewirkt hat, ein ganzes Hotel gemietet worden ist, in dem ein vollständig eingerichtetes Büro mit wissenschaftlichen Hilfsarbeitern, Schreibkräften, Fotokopiergeräten usw. täglich die Prozeßergebnisse auswertete, Presseerklärungen und Berichte verfaßte, Urkundenbeweismaterial beschaffte und neue Beweis-anträge, Zeugenladungen usw. auf Grund gemeinsamer Beratungen der Verteidiger und ihrer Mandanten vorbereitete. Ich hoffe, Herr Posser wird deswegen nicht noch nachträglich Schwierigkeiten kriegen. Nur so ist in einem politischen Großprozeß die Waffengleichheit mit der Staatsanwaltschaft wenigstens annähernd herzustellen.

Waffengleichheit, das heißt zunächst einmal: der Informationsstand der Beschuldigten und ihrer Verteidiger muß mindestens ebenso hoch sein, wie der der Staatsanwaltschaft. Nur ein umfassend informierter Beschuldigter kann sich sachgemäß verteidigen und seinen politischen Standort kritisch überprüfen, ja, selbst die Entscheidung, sich von der Organisation oder einzelnen Aktivitäten oder Äußerungen anderer Mitbeschuldigter zu distanzieren, hinge von seinem Informationsstand ab. Ein hoher Informationsstand ist also notwendige Voraussetzung der Verteidigung im politischen Prozeß, gleichgültig, ob dieser solidarisch oder im Einzelfall auf der Basis der Distanzierung geführt werden soll. Auch diese Entscheidungsfreiheit kann dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten nur der Verteidiger vermitteln.

In diese Aufgabe des Verteidigers haben Staatsanwaltschaft und Gerichte schon zu einer Zeit, als die gesetzliche Grundlage dafür mindestens zweifelhaft war, eingegriffen, indem als Verteidigerpost bezeichnete Briefe auf dem Postwege

oder bei Zellendurchsuchungen beschlagnahmt wurden. Jetzt ist durch den neuen § 148 Abs. 2 StPO sichergestellt, daß bei einer Straftat nach dem neuen § 129 a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) Schriftstücke oder andere Gegenstände, die dem in Haft befindlichen Beschuldigten übersandt oder übergeben werden sollen, zurückzuweisen sind, sofern sich der Absender oder derjenige, der sie unmittelbar übergeben will, nicht damit einverstanden erklärt, daß sie zunächst einem Richter vorgelegt werden. Damit ist der Informationsfluß, der den inhaftierten Beschuldigten erreicht, kanalisiert und muß eine Schleuse passieren, in der nach den bisherigen Erfahrungen alles hängenbleibt, was durch revolutionäre Gedanken die Ordnung in der Anstalt gefährden könnte. Zwar gibt es einige Gerichtsentscheidungen — darunter einen BGH-Beschluß vom 21. 2. 73 *) — in denen revolutionäre Druckschriften als Verteidigungsmaterial im politischen Prozeß anerkannt werden. Aber das hat die Justiz nicht gehindert, in Abweichung von der richtigen Erkenntnis, daß solche Schriften zur Vorbereitung der Verteidigung im politischen Strafprozeß notwendig sind, einzelne Rechtsanwälte gerade deshalb, weil sie den politischen Informationsstand der Beschuldigten systematisch auf dem laufenden gehalten haben, mit Disziplinarmaßnahmen bis hin zum vorläufigen Berufsverbot und Anklage wegen Unterstützung einer kriminellen Organisation zu verfolgen.

Wie kann ein Rechtsanwalt in den Verdacht geraten, eine kriminelle oder terroristische Vereinigung zu „unterstützen“? Uns interessieren bei dieser Fragestellung nicht die Fälle, in denen Angehörige unseres Berufsstandes sich aus welchen Motiven auch immer entschlossen haben, ihre bürgerliche Existenz aufzugeben und — wie die offizielle Sprachregelung das nennt — „im Untergrund“ zu arbeiten. Uns interessieren in diesem Zusammenhang nur die Fälle, in denen einem Anwalt ein Vorwurf daraus gemacht wird, daß er durch seine Berufsausübung, durch einen Einsatz, der im Rahmen seiner Schutzfunktion im Ermittlungsverfahren und im Strafprozeß liegt, eine strafbare Unterstützungshandlung begangen haben soll.

In der Anklageschrift des Generalbundesanwalts gegen Rechtsanwalt Groenewold wird diesem als strafbare Unterstützung einer kriminellen Vereinigung vorgeworfen, er habe

1. den Hungerstreik der Gefangenen aus der RAF durch Verteidigerrundbriefe unterstützt, und
2. durch ein „Informationssystem“ dafür gesorgt, „daß das Selbstverständnis der Häftlinge als Stadtguerilla, ihre Kampfbereitschaft, ihre Ausrichtung auf die Ziele der Gruppe und ihr Zusammengehörigkeitsgefühl ungeboren blieb.“

Hier wird ungewollt verraten, daß es dem Wunsch des Generalbundesanwalts entsprochen hätte, wenn das politische Selbstverständnis und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Beschuldigten als politische Einheit zerbrochen wäre. So kraß ist das bisher noch nicht ausgesprochen worden, und alles, was Rechtsanwälte über Isolationsfolter gesagt haben, die ein Zerschneiden der Persönlichkeit der Gefangenen zur Folge haben könne — eine Warnung, die längst durch die Ereignisse bestätigt worden ist — dürfte nunmehr in einem neuen Licht erscheinen. Aber wir haben nur die Erkenntnisse und nicht die Macht, sie durchzusetzen, ja, noch nicht einmal das Recht, sie ungestraft auszusprechen. Denn alles, was die Verteidiger von politischen Gefangenen gegen eine Zerstörung ihrer Persönlichkeit getan haben — sowohl durch Aufklärung der Öffentlichkeit über die Haftbedingungen als auch durch Mithilfe bei der Abklärung ihres poli-

*) Az.: 1 BJs 6/71 — StB 63/72.

tischen Selbstverständnisses und bei der Durchsetzung von Haftbedingungen, die sie vor den lebensbedrohenden Folgen der sensorischen Deprivation schützen — wird nunmehr als standeswidriges, ja sogar kriminelles Verhalten ausgelegt, indem es auf das gleiche Denkschema zurückgeführt wird, nach dem politische Justiz überhaupt funktioniert: jedes Verhalten, das sich auch als Förderung des Zusammenhalts einer inkriminierten Vereinigung interpretieren läßt, ist strafbar. Und davor soll nun auch die Eigenschaft als Verteidiger, der dazu berufen ist, seine Mandanten im Strafverfahren zu unterstützen, nicht mehr schützen?

Die Tätigkeit des Verteidigers im Strafprozeß ist notwendig eine den Beschuldigten unterstützende Handlung und, wenn es sich um einen politischen Prozeß handelt, notwendig auch eine Handlung, die die Vereinigung unterstützt, durch die das angeklagte Verhalten des Mandanten als strafwürdig definiert wird. Bei Walter Isele (Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, S. 724) ist nachzulesen:

„Auch ernsthafte Wissenschaftler halten die Tätigkeit des Verteidigers für eine — wenn auch erlaubte — Begünstigung.“

In einem Rechtsstaat sollte ein Verteidiger darauf vertrauen dürfen, daß ihm nicht ein in langer Tradition als zulässig gesichertes Verhalten eines Tages als strafbare Handlung präsentiert wird. Eine Verteidigung, die auch die Ziele und Aktivitäten der inkriminierten Vereinigung einbezieht, muß sich wegen der damit verbundenen Informations- und Koordinationsarbeit notwendig als Begünstigung oder Unterstützung der Organisation auswirken. Und es ergibt sich damit die Frage, ob die Disziplinierung und Kriminalisierung mehrerer Kollegen das Ende der Verteidigung im politischen Strafprozeß überhaupt anzeigt und der Übergang zur KZ-Einweisung durch Verwaltungsakt vor der Tür steht. Die Besorgnis ist um so mehr gerechtfertigt, als das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der StPO, des GVG, der BRAO und des Strafvollzugsgesetzes vom 18. August 1976 neben der Einführung eines neuen § 129 a (Bildung terroristischer Vereinigungen) zugleich die in § 112 Abs. 3 StPO aufgeführten Fälle, in denen die Untersuchungshaft auch dann angeordnet werden darf, wenn ein Haftgrund nach Abs. 2 (also Fluchtverdacht und Verdunkelungsgefahr) nicht besteht, um den Fall der Bildung und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§ 129 a StGB) vermehrt hat. Damit ist die gesetzliche Grundlage geschaffen für eine Sicherungshaft gegen den in § 129 a StGB erfaßten Täterkreis. Dazu gehört nicht nur, wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a), erpresserischen Menschenraub (§ 239 a), Geiselnahme (§ 239 b) und bestimmte gemeingefährliche Straftaten zu begehen, sondern auch, wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie *unterstützt*. Das Tatbestandsmerkmal des „Unterstützens“ könnte der Ansatzpunkt sein, um auch Rechtsanwälte, die nach § 129 a Beschuldigte verteidigen, in den Täterkreis einzubeziehen. Es wird sicher nicht lange dauern, bis der erste Verteidiger mit der Begründung in Untersuchungshaft genommen werden wird, er habe eine terroristische Vereinigung im Sinne des § 129 a unterstützt, ohne daß der Kollege noch durch Stellung einer Kaution oder in anderer Weise vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont werden kann, weil es nach dem neuen § 112 Abs. 3 in diesem Fall auf die Frage des Fluchtverdachts oder der Verdunkelungsgefahr gar nicht mehr ankommt.

Der Begriff des „Unterstützens“ als Tatbestandsmerkmal eines Organisationsdelikts findet sich außer in § 129 und § 129 a StGB noch in den §§ 84, 85 StGB und in § 20 Vereinsgesetz, und er hat als Bestandteil von inzwischen ersetzten Strafbestimmungen auch eine Interpretation durch die Rechtsprechung gefunden.

Der BGH hatte in einem Urteil vom 20. 3. 1963 (BGHSt 18, 298) den Grundsatz aufgestellt, daß jeder gegen die das KPD-Verbotsurteil sichernden Normen (damals §§ 42, 47 BVerfGG) verstoße, „der auf irgendeine Weise die gesetzwidrige Wirksamkeit der Partei fördert“. Dem hatte das BVerfG in mehreren Entscheidungen verbal widersprochen und den zitierten Kernsatz im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG für „bedenklich“ erklärt, aber nur, soweit damit auch eine nicht organisationsbezogene Förderung erfaßt werden konnte (BVerfGE 25, 61). Im Ergebnis aber wurden dieses und das gleichlautende Urteil des BGH bestätigt, und in einer weiteren Entscheidung vom 30. 10. 1964 (BGHSt 20, 89) formulierte der BGH unangefochten:

„Unterstützen ist zur Täterschaft verselbständigte Beihilfe durch ein Nichtmitglied der Organisation. Daher ist der Begriff des Unterstützens nach den für Beihilfe geltenden Rechtsgrundsätzen auszulegen.“

(Man weiß: es reicht aus, die Tat nicht als eigene, sondern als fremde zu wollen)

„Hiernach genügt es, wenn die Organisation in ihren Bestrebungen oder in ihrer Tätigkeit gefördert, *insbesondere bestärkt* wird, oder wenn ihre Arbeit erleichtert worden ist.“

Die vom BVerfG verlangte „unmittelbar organisationsfördernde Wirkung“ der Unterstützungshandlung ist z. B. bei einem Gewerkschaftsfunktionär bejaht worden, „der seine gewerkschaftliche Tätigkeit im Sinne der Ziele der verbotenen KPD genutzt habe“ (BVerfGE 25, 87).

Wie vertraut klingt das alles. Heute ist vom Mißbrauch anwaltlicher Privilegien zur Unterstützung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung die Rede. Trotzdem wird die solidarische Verteidigung im politischen Strafprozeß auch die jetzige gesetzgeberischen Repressionen überleben, solange in der Bundesrepublik Deutschland noch minimale rechtsstaatliche Interpretationsgrundsätze und die Garantien der Menschenrechtskonvention (MRK) durchgesetzt werden können.

Dazu gehört in erster Linie die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 MRK, die sich auch auf die inkriminierte Organisation erstrecken muß. Soweit in den §§ 84, 85 StGB und in § 20 Vereinsgesetz das Unterstützen einer Organisation unter Strafe gestellt ist, geht es um solche Organisationen, deren Verfassungswidrigkeit oder Verbotensein durch rechtskräftigen Richterspruch oder Verwaltungsakt festgestellt ist. Dieses Element der Rechtssicherheit fehlt in den §§ 129 und 129 a. Über die Frage, ob es sich wirklich um eine kriminelle oder terroristische Vereinigung handelt, muß erst der Strafrichter auf Grund der Hauptverhandlung entscheiden, und es muß daher dem Verteidiger ohne eigene Gefährdung möglich sein, bis zum rechtskräftigen Urteil entsprechend der Garantie des Art. 6 MRK davon auszugehen, daß die inkriminierte Vereinigung eben *nicht* die Tatbestandsmerkmale der genannten Strafbestimmungen erfüllt. Anders ist eine Verteidigung überhaupt nicht möglich. Daraus folgt, daß eine während des Ermittlungs- und Prozeßverfahrens geleistete Unterstützungshandlung des Verteidigers, die den organisatorischen Zusammenhalt der Beschuldigten fördert, nicht strafbar und auch nicht standeswidrig sein kann, insbesondere auch keinen Ausschließungstatbestand gegen ihn liefern darf, da die Unschuldsvermutung nicht nur der Vereinigung, sondern auch dem, der sie verteidigt, zugute kommen muß. Es kann daher auch weder unzulässig noch strafbar oder standeswidrig sein, wenn ein Verteidiger ein sogenanntes Informationssystem unter den Beschuldigten aufrechterhält, selbst wenn es neben der für die Verteidigung notwendigen Information und Koordination die Wirkung haben sollte, daß — um noch einmal den Generalbundesanwalt zu zitieren —

„das Selbstverständnis der Häftlinge als Stadtguerilla, ihre Kampfbereitschaft, ihrer Ausrichtung auf die Ziele der Gruppe und ihr Zusammengehörigkeitsgefühl ungebrochen blieb“.

Daß eine Verteidigertätigkeit, die den Zusammenhalt einer inkriminierten Vereinigung unterstützt, überhaupt in den Verdacht einer strafbaren Handlung kommen konnte, belegt einmal mehr die These, daß politische Justiz die Beweisaufnahme über den kriminellen Charakter der Organisation gar nicht ernst nimmt sondern ihre schon vor Prozeßbeginn vorhandenen Vorurteile in einem möglichst vereinfachten Verfahren zu bestätigen sucht. Der Autor der Anklageschrift gegen Rechtsanwalt Groenewold ist diesem Muster so blindlings gefolgt, daß er die jedem rechtsstaatlichen Verfahren vorgelagerte Unschuldsvermutung einfach außer acht gelassen und das Ergebnis des Verfahrens bereits vorweggenommen hat.

Vor allem aber muß eine Strafbarkeit des Verteidigers wegen Unterstützung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung daran scheitern, daß seine Tätigkeit die Organisation ja als *Prozeßvereinigung*, also als eine durch die Auswahl der Anklagebehörde zusammengestellte und durch gemeinsame Prozeßinteressen verbundene Gruppe, fördert. Seine Unterstützung fördert keine strafbaren Handlungen der Gruppe im Sinne der Taten, die ihren Charakter als kriminelle oder terroristische Vereinigung begründen sollen, so daß schon nach den entsprechend anzuwendenden Interpretationsgrundsätzen über Beihilfe jede strafrechtliche Relevanz im Sinne des angeklagten Organisationsdelikts entfällt. So bildet beispielsweise der Hungerstreik der Gefangenen, mit dem sie das letzte einem Gefangenen verbliebene Freiheitsrecht einsetzen, um lebensbedrohende und persönlichkeitszerstörende Haftbedingungen zu bekämpfen, sicher keine strafbare Handlung, schon gar keine, die etwa die gemeinsam Angeklagten zu einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung stempeln würde. Wenn ein Rechtsanwalt diesen legitimen Kampf der Gefangenen um menschenwürdige Haftbedingungen unterstützte, dann kann das in einem Staat, der den Namen Rechtsstaat für sich in Anspruch nimmt, keine strafbare Handlung sein. Dabei sollte nicht aus dem Blick geraten, daß viele Gefangene nur diesem Kampf überhaupt ihr Leben verdanken. Die Aufrechterhaltung einer minimalen Kommunikation ist schließlich sogar von der Justiz als Lebensnotwendigkeit erkannt worden, die Zusammenschlüsse der Gefangenen genehmigt hat, ohne daß dies bisher zu Anklagen wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung gegen die verantwortlichen Richter und Vollzugsbediensteten geführt hätte.

Man muß es — je nachdem, wie man zu diesem Rechtsstaat steht — entweder als entlarvend oder als beschämend bezeichnen, daß es überhaupt eine Isolationshaft geben konnte und daß es zu einer Prozeßordnungsregel erhoben werden konnte, gegen Angeklagte, für die es um lebenslange Freiheitsstrafe geht, in Abwesenheit zu verhandeln, nachdem sie durch diese Haftbedingungen verhandlungsunfähig gemacht worden sind. Die zynische Begründung, mit der den Gefangenen selbst die Schuld an ihren Haftbedingungen zugeschoben worden ist, wird als ein Dokument der Schande in die deutsche Rechtsgeschichte eingehen. Aber wenn Rechtsanwälten das Recht bestritten wird, diese Justizpraxis beim Namen zu nennen und die zur Verhinderung eines persönlichkeitszerstörenden Identitätsverlustes und zur Planung und Durchführung einer sachgemäßen Verteidigung notwendige Kommunikation der angeklagten Gruppe herzustellen, dann ist das das Ende des Rechtsstaats im Bereich der politischen Justiz.

Die Praxis der politischen Justiz, die im politischen Kontext einer Verfassungswandlung von der demokratisch rechtsstaatlichen zur obrigkeitstaatlichen Spielart des kapitalistischen Gesellschaftssystems gesehen werden muß, läßt mich manchmal zweifeln, ob es für die Verteidigung im politischen Prozeß eine Zukunft geben wird, die ihr mehr läßt als die Funktion eines Dekors, ich fürchte, nicht einmal mehr die eines rechtsstaatlichen Dekors.

Erwitte und die Rechtsfolgen – Betriebsbesetzung, Streik und Aussperrung

Ein Beitrag zum Verhältnis von Arbeitskampf und Arbeitsrecht

Von Joachim Heilmann und Roderich Wahsner

Einleitung

Der Kampf der Zementarbeiter von Erwitte um ihre Arbeitsplätze, einer der bisher längsten Arbeitskämpfe in der Geschichte der Bundesrepublik, ist immer noch nicht beendet. Im Betrieb selbst setzt sich der Konflikt fort in der Weigerung Seibels, die gewählten Betriebsratsmitglieder wieder einzustellen und ihre betriebsverfassungsrechtlichen Rechte anzuerkennen sowie in der von ihm „geduldeten“ Wahl eines „Gegenbetriebsrats“.

Mit einer Serie von Entscheidungen des Arbeitsgerichts Paderborn und des Landesarbeitsgerichts Hamm hat auch die juristische Auseinandersetzung um den Konflikt von Erwitte erst einen vorläufigen Abschluß gefunden. Das Bundesarbeitsgericht wird die Revision kaum vor 1977 behandeln.

In dieser Situation soll eine arbeitsrechtliche Zwischenbilanz gezogen werden. Diese Zwischenbilanz beginnt mit dem Versuch einer Einschätzung des gegenwärtigen Verhältnisses der Gewerkschaften zur Arbeitsgerichtsbarkeit als eines Teilaspekts des Verhältnisses von Arbeitskampf und Arbeitsrecht (I). Anschließend geben wir einen Überblick über den Sachverhalt (II) und dokumentieren Auszüge aus den Urteilen und Beschlüssen des AG Paderborn und des LAG Hamm zu den zentralen Rechtsproblemen des Konfliktes (Streik, Betriebsbesetzung, Aussperrung und Auflösung des Betriebsrats) (III). Die abschließenden Anmerkungen (IV) entwickeln Ansätze zur juristischen Kritik dieser Entscheidungen und zur Analyse der widersprüchlichen Bewältigung der Realität durch die Gerichte.